

## EINKAUFBSBEDINGUNGEN

Für unsere Einkäufe gelten ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen. Jede Abweichung oder Ergänzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.

Abweichende Bedingungen des Verkäufers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

Die Entgegennahme von Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen und sonstigen Papieren, die Annahme der Ware und die Leistung von Zahlungen gelten nicht als Anerkennung abweichender Geschäftsbedingungen des Verkäufers, auch wenn kein ausdrücklicher Vorbehalt oder Widerspruch erfolgt.

1. a) Unsere Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns, unter Verwendung unserer Auftragsformulare, schriftlich erteilt werden.  
b) Unsere Bestellung ist vom Verkäufer innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu bestätigen. Danach sind wir nicht mehr an die Bestellung gebunden.  
c) Jede Auftragsbestätigung, die unserer Bestellung und/oder unseren Einkaufsbedingungen ausdrücklich widerspricht oder ausdrücklich hiervon abweicht, gilt als Ablehnung unserer Bestellung. Wir sind nicht verpflichtet, hierauf gesondert hinzuweisen. Unser Schweigen gilt nicht als Zustimmung zu einer derartigen Auftragsbestätigung.  
d) Fernschriftliche und telegrafische Bestellungen (Fax, E-Mail etc.) sind schriftliche Erklärungen im Sinne unserer Einkaufsbedingungen.
2. a) Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich.  
b) Sobald der Verkäufer damit rechnen muss, dass ihm die Lieferung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig gelingen wird, hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Mehrkosten für von uns verfügte beschleunigte Beförderungsarten, die durch Überschreiten der Lieferzeit notwendig werden, hat der Verkäufer zu tragen.  
c) Bei Leistungsverzögerungen stehen uns die im BGB und HGB vorgesehenen Rechte zur Verfügung. Unsere Schadenersatzansprüche umfassen auch Folgeschäden, insbesondere Stillstandszeiten.
3. a) Die vereinbarten Preise sind fest und verbindlich.  
b) Die Preise verstehen sich einschließlich Verpackung, Porto, Papiere etc.  
c) Die Preise verstehen sich frei Empfangsbetrieb.  
d) Berechnete Verpackung wird auf Kosten des Verkäufers zurückgesandt. Der für die Verpackung angesetzte Betrag wird von der Rechnung gekürzt.  
e) Die Transportgefahr bis zur Ablieferung beim Empfangsbetrieb trifft den Verkäufer. Er trägt die Kosten der See-, Lager- und Transportversicherung.  
f) Die Warenannahme erfolgt, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, arbeitstäglich (Montag-Freitag) in der Zeit von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr (freitags bis 13.00 Uhr). Für Ausladungen außerhalb der genannten Zeiten können entstehende Mehrkosten weiterbelastet werden.
4. a) Die Ware wird ausschließlich unter dem Vorbehalt der Geltendmachung von Qualitäts- und Quantitätsrügen angenommen. Zertifikate der Warenausgangskontrolle sind auf Anforderung der angelieferten Ware beizulegen.  
b) Die Ware wird nach Ablieferung im Empfangsbetrieb und Eingang der ordnungsgemäßen Versandpapiere untersucht, sobald und soweit dies im ordnungsgemäßen Geschäftseingang und nach Art und Verwendungszweck tunlich ist.  
c) Bei Maschinenanlieferung kann eine Prüfung in der Regel erst erfolgen, wenn die Maschinen sollbelastet worden sind.  
d) Rügen sind unverzüglich zu erheben.
5. a) Alle Lieferungen müssen uneingeschränkt die im Angebot zugesicherte bzw. in der Bestellung geforderte, mangels besonderer Forderungen die handelsübliche Beschaffenheit und Eignung aufweisen.  
b) Bei Lieferung von Maschinen, technischen Geräten aller Art und von Hilfsstoffen garantiert der Verkäufer, dass sie sämtlichen, einschlägigen, gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland über Unfallverhütung und sonstigen Sicherungsmaßnahmen sowie Umweltschutz und allen sonstigen allgemein anerkannten Normen (z.B. VDE und DIN-Normen sowie EU-Richtlinien) entsprechen.
6. Der Verkäufer garantiert, dass die gelieferte Ware frei von Rechten Dritter ist. Er garantiert, dass keine Verletzung irgendwelcher gewerblicher Schutzrechte durch Entgegennahme, Benutzung, Verarbeitung und Weiterveräußerung der gelieferten Ware erfolgt. Der Verkäufer hält uns von Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt nicht, soweit der Verkäufer eine gelieferte Ware nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Beschreibungen hergestellt hat und nicht weiß oder wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
7. Alle Entwürfe, Zeichnungen, Filme, Muster, Modelle, Werkzeuge und ähnliche Gegenstände, die wir dem Verkäufer überlassen oder die der Verkäufer für uns herstellt, bleiben oder werden unser Eigentum und sind auf unsere Anforderung jederzeit an uns herauszugeben. Von uns bezahlte Druckunterlagen wie Druckplatten, Lithographien, Kopievorlagen, Matern, Stanzen, Druckstöcke und dergleichen bleiben oder werden unser Eigentum. An den o.g. Gegenständen kann der Verkäufer ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen. Sämtliche derartige Unterlagen sowie vertrauliche Angaben sind geheim zu halten und dürfen für andere Zwecke nicht verwandt werden. Sie dürfen Dritten nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden. Der Verkäufer haftet für jeden Schaden, der uns aus der Verletzung dieser Verpflichtungen erwächst.
8. a) Von uns bestellte Materialien müssen dem Standard entsprechen, den wir dem Verkäufer bekannt geben.  
b) Die Verpackung der uns gelieferten Ware muss allen Anforderungen des üblichen oder dem Verkäufer mitgeteilten Transportes und der üblichen oder dem Verkäufer mitgeteilten Lagerung entsprechen.  
c) Der Schadensanspruch wegen Nichterfüllung umfasst alle Folgeschäden, insbesondere Stillstandszeiten.
9. Auf dem Lieferschein und in allen anderen Warenpapieren muss die von uns genannte Bestellnummer angegeben sein. Von uns bestellte Materialien müssen auf der Verpackung Herstellerfirma und Auftragsnummer bzw. Chargennummer aufweisen. Papiere und Waren, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können von uns zurückgewiesen werden. Für alle Folgen unrichtiger, unvollständiger oder verspätet eingegangener Versandpapiere haftet der Verkäufer. Er hat uns insbesondere alle Kosten zu ersetzen, die durch unvollständige oder unrichtige Angaben entstehen. Teillieferungen sind nur nach vorheriger Vereinbarung gestattet und in den Versandpapieren als Teillieferungen zu kennzeichnen.
10. Bei einer Abnahmebehinderung durch unvorhergesehene Umstände, die wir nach der uns zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, werden wir für die Dauer der Störung von der Abnahmeverpflichtung frei. Das gilt insbesondere auch bei einer Störung durch Arbeitskämpfmaßnahmen jeder Art.
11. Zahlungen erfolgen nach unserer Wahl in der Währung des Heimatlandes des Verkäufers oder in der Währung der Bundesrepublik Deutschland.
12. Die Zahlung der Rechnung erfolgt nach unserer Wahl innerhalb 14 Arbeitstagen nach Eingang der Ware unter Abzug von 3% Skonto oder erst nach 30 Kalendertagen netto. Geht die Rechnung später als Ware und Versandpapiere ein, so ist für die Berechnung der Zahlungs- und Skontofristen der Eingangstag der Rechnung maßgeblich. Ist eine Rechnungsberichtigung erforderlich, so ist der Eingang der berichtigten Rechnung maßgeblich. Berechnungsgrundlage für Skonti ist der Gesamtpreis einschließlich aller Nebenkosten und Mehrwertsteuer. Alle übrigen Zahlungskonditionen bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
13. Der einfache Eigentumsvorbehalt wird von uns anerkannt. Ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt und etwaige hiermit verbundene Pflichten werden von uns nicht anerkannt.
14. Verkäuferforderungen dürfen nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abgetreten werden.
15. Sollten einzelne Regelungen unserer Einkaufsbedingungen aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Regelungen treten die, die dem angestrebten Erfolg rechtlich und wirtschaftlich so nahe wie möglich kommen. Dies gilt auch im Falle einer Regelungslücke.
16. Als Erfüllungsort für alle Bestellungen gilt der Sitz des Unternehmens unserer Firmengruppe, welches die Ware bestellt hat, oder der vereinbarte Erfüllungsort. Ausschließlicher Gerichtsstand sind die für den Sitz des bestellenden Unternehmens aus unserer Firmengruppe zuständigen Gerichte. Es gilt deutsches Recht.
17. Die Unternehmen der Panther-Gruppe dürfen nicht als Referenz genannt werden.